Mangelhafte Forderungen im Kontokorrent

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Rudolf Walther
Referendar aus Laucha (Unstrut)

Referent: Prof. Dr. von Gierke

Auszug

Halle 1922

G. Pätz'sche Buchdruckerei Lippert & Co., G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0214

Noch immer lebhaft umstritten ist die Stellung und rechtliche Wirkung mangelhafter Forderungen im Kontokorrent. Es wird untersucht, inwiefern Forderungen mit rechtlichen Mängeln behaftet sein können, die Rechtsnatur des Kontokorrents und schließlich die Wirkung der mangelhaften Forderungen im Kontokorrent.

Aus dem BGB kommen in Frage nichtige Forderungen, anfechtbare, einredebehaftete und klaglose. Das größte Interesse haben für uns die klaglosen Forderungen (§§ 762—764 BGB). Sie können wohl freiwillig erfüllt werden, aber ihre Erfüllung kann vom Gläubiger nicht erzwungen werden. Gleichwohl sind es Forderungen im Rechtssinn. Die Klaglosigkeit erstreckt sich auf ein Schuldanerkenntnis, das für eine solche Schuld gegeben wird (§ 762, 2 BGB).

Nach dem Börsengesetz erzeugen Börsentermingeschäfte nur klaglose Forderungen, sofern sie nicht von bestimmten Personen nach den Vorschriften der §§ 50 ff. Börs.Ges. geschlossen werden.

Der Kontokorrentverkehr ist entstanden aus dem Bestreben heraus, den Zahlungsverkehr zu vereinfachen. Man ist sich jetzt darüber einig, daß ein contractus bilateralis aequalis, der Kontokorrentvertrag, zwischen den Parteien geschlossen wird, der beide Teile verpflichtet, im Geschäftsverkehr entstehende Forderungen in die Rechnung einzustellen und am Schluß der Periode die Abrechnung vorzunehmen.

Die Einstellung von Forderungen bewirkt keine Novation, wohl aber werden alle Posten dem Kontokorrentnexus unterworfen (Einrede des KK.). Am Schluß der Periode findet die Ausgleichung statt durch vertragliche Aufrechnung und Anerkenntnis des Saldos. Durch die Aufrechnung werden alle Posten der kleineren Seite völlig, die der größeren Seite nur im Verhältnis der kleineren zur größeren Seite getilgt. Durch Novation werden die Reste zu einer einheitlichen Forderung verschmolzen.

Nichtige und mit Erfolg angefochtene Forderungen fallen ohne weiteres aus der Rechnung heraus, einredebehaftete Forderungen unterliegen dem Kontokorrentnexus, weil die Einrede nicht früher geltend gemacht werden kann, als bis Leistung verlangt wird. Klaglose Forderungen werden eingestellt, aber die Einstellung kann nicht als Zwang zur Erfüllung wirken. Es kann also jederzeit ihre Entfernung vom Schuldner verlangt werden, wobei der Gläubiger sich gemäß § 56 BG und § 54 BG sichern kann, indem er aufrechnet oder sich an die gestellte Sicherheit hält.

Wird der Saldo nicht anerkannt, so hat jeder Teil das Recht, aus dem Vertrag heraus den Gegner auf Abgabe der erforderlichen Willenserklärungen zu verklagen, es müssen dann alle Posten der Rechnung geprüft werden.

Bei Anerkenntnis des Saldos ist ein Aufrechnungsvertrag geschlossen worden, der für klaglose Forderungen wie eine freiwillige Erfüllung wirkt, soweit sie von der Aufrechnung erfaßt wurden. Die Reste bleiben klaglos bestehen.

Ferner liegt im Anerkenntnis des Saldos ein Anerkenntnisvertrag. Standen auf der größeren Seite der Rechnung nur gültige Posten, so ist der Anerkenntnisvertrag vollgültig, standen dort nur klaglose Posten, so ist er zweifellos ungültig. Wenn aber klagbare und klaglose Posten auf der größeren Seite standen, deren Reste im Saldo stehen, so ist nach einer Ansicht der Anerkenntnisvertrag und mithin der Saldo ganz ungültig, nach anderer Ansicht vollgültig, nach dritter, richtiger Ansicht teils gültig, teils ungültig.

Indem nämlich alle Posten in dem Verhältnis der kleineren zur größeren Seite durch die Aufrechnung getilgt werden, bleiben Reste der klaglosen Forderungen erhalten. Ein Schuldanerkenntnis, das für diese Restforderungen gegeben wird, ist nichtig. Das Reichsgericht stützt diese verhältnismäßige Aufrechnung auf den § 366, II BGB Die für den Verkehr unliebsamen Folgen der verhältnismäßigen Aufrechnung, auf die von den Gegnern stets hingewiesen wird, sind nur eine Folge der Klaglosigkeit mancher Forderungen, nicht aber in der Art der Aufrechnung begründet, können also auch nicht gegen diese ins Feld geführt werden. Versuche, durch Gewährung einer Einrede u. ä. den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung zu tragen, sind erfolglos geblieben. Zu beachten ist nur, daß der Parteiwille in erster Linie maßgebend sein muß, und daß nur in Ermangelung dessen die verkehrsübliche (verhältnismäßige) Aufrechnung eintritt.

Andere Theorien verstoßen gegen grundlegende Regeln des Kontokorrents, so daß sie für uns nicht in Frage kommen können.

Nach § 139 BGB ist der ganze Anerkenntnisvertrag nichtig, wenn klaglose Restposten im Saldo enthalten sind, falls nicht die Parteien das Anerkenntnis auch für die gültigen Posten allein abschließen wollten.

Da das Abrechnungsgeschäft als Einheit anzusehen ist, so ist die Folge Ungültigkeit des ganzen Abrechnungsgeschäfts; es kann nunmehr die Abrechnung nach Ausscheiden der klaglosen Posten neu vorgenommen werden.

Nicht ist dagegen Unwirksamkeit des Kontokorrentvertrages anzunehmen. Dieser bleibt bestehen und mit ihm die Verpflichtung der Parteien, die Abrechnung der gültigen Posten vorzunehmen.

Dies Ergebnis entspricht in jeder Hinsicht den Bedürfnissen des Verkehrs, denn es wird durch den § 139 BGB die gefährliche Wirkung der klaglosen Forderungen zwar nicht aufgehoben aber für das Kontokorrent unschädlich gemacht. In der Praxis wirkt sich der Gedanke dahin aus, daß für gültige und klaglose Forderungen getrennte Konten geführt werden, so daß eine Scheidung erst nach versuchter Abrechnung vermieden wird.